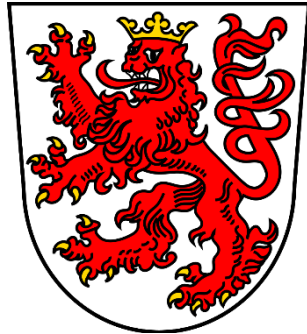


Stadt Wasserburg am Inn

Landkreis Rosenheim



Aufstellung des
vorhabenbezogenen Bebauungsplans
„Kläranlage MEGGLE“

Umweltbericht

Fassung: 20.09.2023

- VORENTWURF -

Mühlbacher
und Hilse

Landschaftsarchitekten
PartGmbH

Herzog-Friedrich-Straße 12
D-83278 Traunstein
Tel. 0049-(0)8 61-209 25 24
Fax 0049-(0)8 61-209 25 23
info@muehlbacher-hilse.de
www.muehlbacher-hilse.de

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	3
1.1	Inhalte und Ziele des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan.....	3
1.2	Angaben zu Standort und Planungsumfang	3
1.3	Inhalte und Ziele übergeordneter Fachplanungen und Gesetze	5
1.4	Überblick über die Schutzgebiete und -objekte im Untersuchungsraum.....	5
2	Bestandsbeschreibung und -bewertung sowie Prognose der Auswirkungen auf die Schutzgüter bei Durchführung der Planung	6
2.1	Schutzgut Boden / Fläche	6
2.2	Schutzgut Wasser	7
2.3	Schutzgut Klima / Luft	8
2.4	Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt.....	10
2.5	Schutzgut Tiere	14
2.6	Schutzgut Mensch (Erholungsnutzung, Lärm / Immissionen).....	18
2.7	Schutzgut Landschaft.....	20
2.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	21
2.9	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	21
3	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.....	21
4	Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	21
4.1	Schutzgutbezogene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.....	21
4.2	Methodik der Eingriffsbilanzierung	22
4.3	Eingriffsbilanzierung.....	22
4.4	Ausgleichsmaßnahmen.....	24
5	Planungsalternativen	26
6	Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken.....	26
7	Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen	26
8	Zusammenfassung	27

erstellt von:

Dipl. Ing. (FH) Elfriede Jetzelsberger, Landschaftsarchitektin

1 Einleitung

1.1 Inhalte und Ziele des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan

Die Stadt Wasserburg am Inn hat die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Kläranlage MEGGLE“ beschlossen. Das Büro Mühlbacher und Hilse Landschaftsarchitekten PartGmbH wurde mit der Erarbeitung des Umweltberichts und der Grünordnung beauftragt.

Mit der vorliegenden Planung sollen die rechtlichen Möglichkeiten geschaffen werden, die bestehende Kläranlage zu modernisieren und zu erweitern. Die Kläranlage hat in ihrer jetzigen Form eine wasserrechtliche Genehmigung nur noch bis 31.12.2025. Geplant ist die Errichtung einer neuen Aeroben Abwasserbehandlungsanlage sowie einer Biogasanlage, bestehend aus

- Havariespeicher
- Flotation
- Misch- und Ausgleichsbecken
- Klarwasserspeicher
- Nachklärbecken
- Technik- und Pumpengebäude
- Anaerobe Behandlung mit Biogas-Fermentern.

Eine geplante Bebauung ist i. d. R. mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Der Umweltbericht zeigt die Auswirkungen einer Bebauung auf die Schutzgüter auf. Die bei der Planung umgesetzten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie die nachzuweisenden Ausgleichsmaßnahmen werden dabei berücksichtigt. Mit entsprechenden Festsetzungen werden artenschutzrechtliche Belange berücksichtigt, Eingriffe minimiert und gestalterische Aspekte optimiert.

1.2 Angaben zu Standort und Planungsumfang

Der Standort der Kläranlage der Firma MEGGLE bzw. das vorliegende Planungsgebiet liegt südlich des Ortsteils Reitmehring. Der Geltungsbereich befindet sich auf den Flurstücken Nr. 534, 1213 und 1225 der Gemarkung Attel und hat eine Größe von ca. 8,2 ha. Die bestehende Kläranlage befindet sich auf dem Flurstück Nr. 1225.

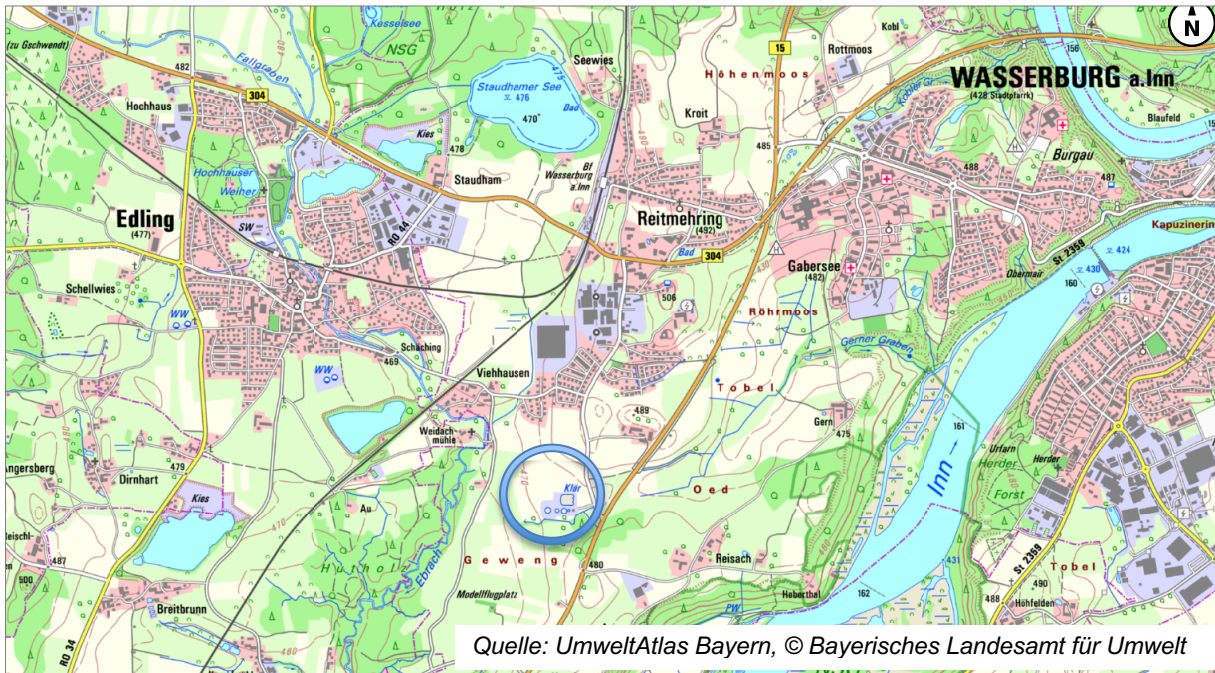


Abbildung 1: Lageplan des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, ohne Maßstab

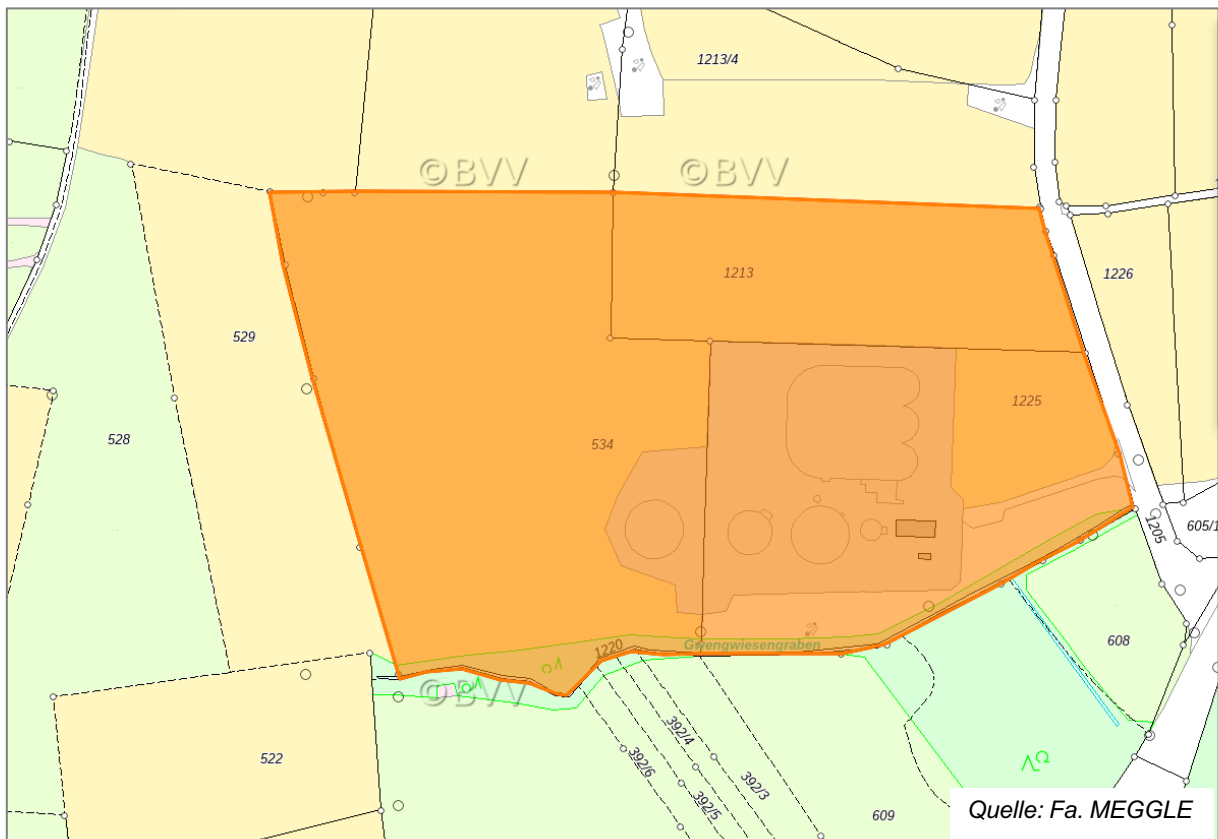


Abbildung 2: Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Flurnummern, ohne Maßstab

1.3 Inhalte und Ziele übergeordneter Fachplanungen und Gesetze

Laut dem *Landesentwicklungsprogramm Bayern* kommt dem Erhalt der Landschaften Bayerns in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit eine besondere Bedeutung zu.

Der *Regionalplan der Region Südostoberbayern* hat als Leitbild, dass die natürlichen Lebensgrundlagen der Region zum Schutz einer gesunden Umwelt, eines funktionsfähigen Naturhaushaltes sowie der Tier- und Pflanzenwelt dauerhaft gesichert werden sollen. Alle Nutzungsansprüche an die natürlichen Lebensgrundlagen sollen auf eine nachhaltige Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts abgestimmt werden. Überbeanspruchungen von Natur und Landschaft und Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts sollen vermieden, Verunreinigungen von Luft, Wasser und Boden und die Versiegelung des Bodens weitgehend minimiert werden. Nutzungen, die zu Substanzverlusten des Bodens durch Erosion, Auswaschung oder Schadstoffanreicherung führen, sollen soweit möglich ausgeschlossen werden.

Folgende Ziele sind im *Regionalplan* u. A. gesetzt: Gliedernde Grünflächen und Freiräume im Ortsbereich und zwischen den Siedlungseinheiten sollen erhalten, entwickelt und erweitert werden. Sie sollen untereinander und mit der freien Landschaft verbunden werden. Auf eine gute Einbindung der Ortsränder in die Landschaft, die Bereitstellung der dafür notwendigen Mindestflächen und auf die Erhaltung bestehender Obstgehölzpflanzungen soll geachtet werden. Die Versiegelung des Bodens soll so gering wie möglich gehalten und die Sickerfähigkeit besiedelter Flächen verbessert werden. Überdeckte Gewässerstrecken sollen nach Möglichkeit wieder geöffnet und renaturiert, naturnahe Kleinstrukturen, wie Ranken, Baumbestände, Hecken oder Gräben, erhalten werden. An Ortsrändern und in der Nähe von relevanten Grünbeständen sollen aus Gründen des Artenschutzes Beleuchtungseinrichtungen an Straßen und Gebäuden auf das notwendige Maß beschränkt werden.

Im rechtsgültigen *Flächennutzungsplan (FNP)* der Stadt Wasserburg am Inn ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans bereits als Fläche für Versorgungsanlagen dargestellt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Kläranlage MEGGLE“ liegt außerhalb von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten.

1.4 Überblick über die Schutzgebiete und -objekte im Untersuchungsraum

Es liegen keine festgesetzten Überschwemmungsgebiete, keine Trinkwasserschutzgebiete und keine naturschutzrechtlich geschützten Gebiete vor. Bodendenkmäler sind nicht bekannt.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „7939-301.01 Innauen und Leitenwälder“ liegt in ca. 600 m Entfernung südöstlich.

Innerhalb des Geltungsbereichs befindet sich das amtlich erfasste Biotop Nr. 7939-0079-001. Dabei handelt es sich um Gewässerbegleitgehölze. Ein Schutz gem. § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG besteht nicht. (siehe Abb. 3).

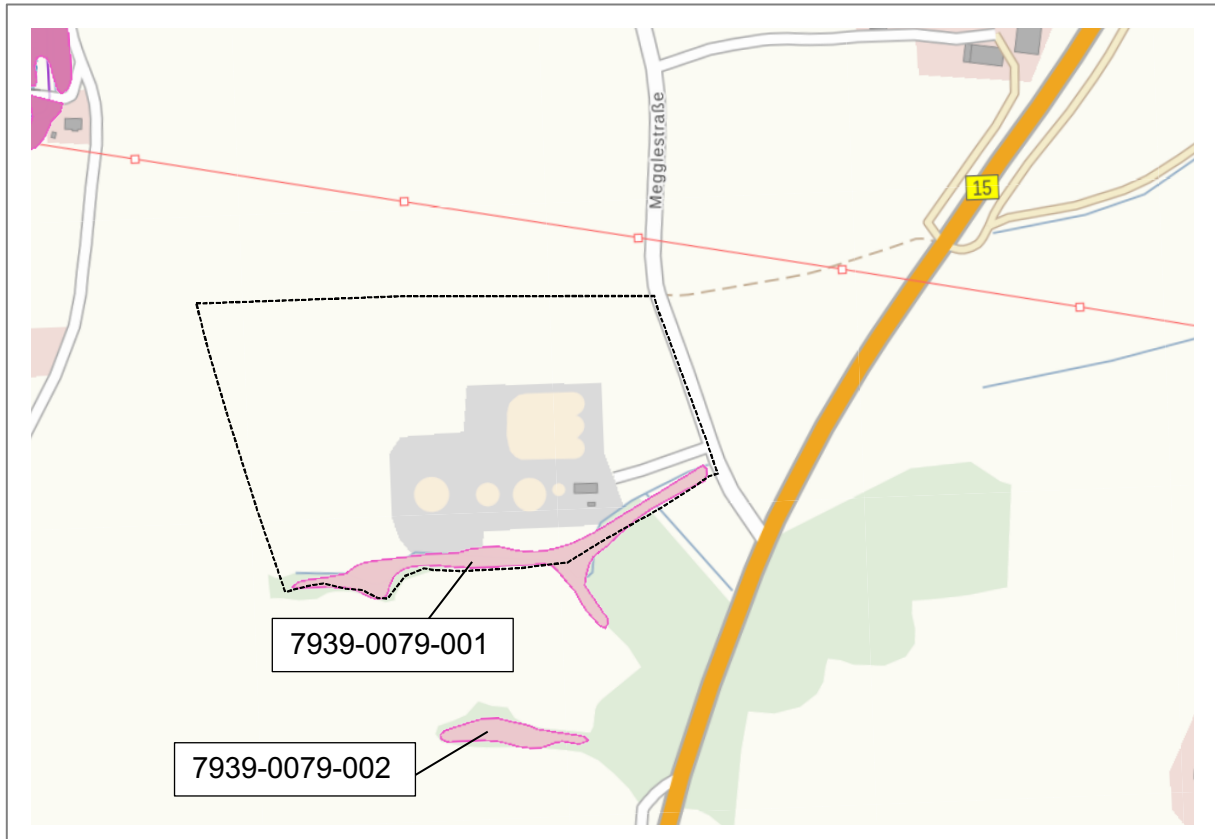


Abbildung 3: Biotop Nr. 7939-0079-001 und -002 mit Darstellung des Geltungsbereichs, ohne Maßstab

2 Bestandsbeschreibung und -bewertung sowie Prognose der Auswirkungen auf die Schutzgüter bei Durchführung der Planung

Die Beschreibung des Bestandes sowie die Bewertung der Auswirkungen erfolgt schutzgutbezogen. Die Beurteilung der bau-, anlage- und betriebsbedingten Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

Zur Analyse und Bewertung der einzelnen Schutzgüter wurden verschiedene Datenquellen, wie das Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) des Landkreises Rosenheim, die Biotopkartierung Bayern sowie der Flächennutzungsplan der Stadt Wasserburg am Inn herangezogen.

2.1 Schutzgut Boden / Fläche

Beschreibung: Der Änderungsbereich ist naturräumlich dem Voralpinen Moor- und Hügelland (D66 nach Ssymank) und hier dem Rosenheimer Becken (038-N gem. ABSP) zuzuordnen. Ein Bodengutachten, das detailliert die Bodenverhältnisse im Geltungsbereich beschreibt, wurde bereits in Auftrag gegeben, ist jedoch noch nicht verfügbar. Nachfolgend die allgemeinen Aussagen aus öffentlich zugänglichen Quellen.

Gemäß der Standortauskunft des UmweltAtlas Bayern sind im Geltungsbereich folgende Bodenarten vorherrschend:

- 70a: Gleye, Anmoorgleye und Pseudogleye aus Feinsand bis Schluff (See- oder Flusssediment); im Untergrund carbonathaltig (gesamter Geltungsbereich ohne Nordosten)
- 30b: Vorherrschend Braunerde, gering verbreitet Parabraunerde aus kiesführendem Lehm (Deckschicht oder Jungmoräne) über Schluff- bis Lehmkies (Jungmoräne, carbonatisch, zentralalpin geprägt) (im Nordosten des Geltungsbereichs)

Bestandsbewertung: Für die Landwirtschaft ist der angetroffene, grund- und stauwasserbeeinflusste Boden (Gleye, Anmoorgleye und Pseudogleye) vor allem als Grünlandstandort von Bedeutung. Als Ackerstandort eignet er sich nur bedingt. Bei der Bewirtschaftung mit schwerem Gerät ist Vorsicht geboten, da der Boden leicht matschig und pampig reagiert. Die hier angetroffene Braunerde hingegen eignet sich auch für Ackerbau.

Auswirkungen: Es können sich *baubedingte Auswirkungen* durch den Aushub von Boden sowie durch das Befahren des empfindlichen Gley-Bodens mit schweren Baumaschinen ergeben. Die Errichtung von Materiallager und Baustelleneinrichtungen sind nur auf bereits befestigten Flächen gestattet. Durch den für Bautengründungen ungeeigneten Boden sind zur stabilen Anlage für sämtliche Gebäude und Flächenversiegelungen Boden(teil-)ersatzkörper nötig. Ein tiefgehender Bodenaustausch ist dabei durchzuführen.

Anlagebedingte Auswirkungen sind die zukünftig überbauten Flächen, deren Versiegelung die Boden-funktionen (in eingeschränkter Weise u. a. Lebensgrundlage und Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie für Bodenorganismen, Retentionsvermögen bei Niederschlagsereignissen, Filter- und Pufferfunktionen) nachhaltig negativ beeinflussen.

Betriebsbedingte Auswirkungen sind entlang der Zufahrtsstraßen in Form von Immissionen zu erwarten.

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Ergebnis
Boden / Fläche	hoch	hoch	gering	hoch

2.2 Schutzgut Wasser

Oberflächenwasser

Beschreibung: Das nächstgelegene Oberflächengewässer ist der im Süden direkt an den Geltungsbereich angrenzende Gwengwiesengraben, ein Gewässer III. Ordnung mit einer Breite des Bachbetts von ca. einem Meter.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt außerhalb der errechneten Hochwassergefahrenflächen für ein hundertjähriges Hochwasser (HQ100) sowie eines extremen Hochwasserereignisses (HQextrem).

Auswirkungen: Es sind keine Auswirkungen auf Oberflächengewässer zu erwarten. Das geklärte Wasser aus der Kläranlage wird über ein Pumpsystem direkt in den Inn geleitet. Der Gwengwiesengraben bleibt von der Kläranlage unberührt. Bei der Anlage der Gebäude bzw. der Außenanlagen ist die Möglichkeit eines über die Ufer tretenden Baches einzuplanen.

Grundwasser

Beschreibung: Der Grundwasserflurabstand wird in der Standortauskunft des UmweltAtlas Bayern mit 40 bis 80 cm angegeben, wobei örtlich stark wechselnde Bodenwasserverhältnisse auftreten können.

Bestandsbewertung: Hoch anstehendes Grundwasser ist durch Baumaßnahmen leicht zu beeinträchtigen. Daher besteht hier eine hohe Empfindlichkeit.

Vermeidungsmaßnahmen:

- Stellplätze sind in wasserdurchlässiger Form auszubilden.
- Das anfallende Niederschlagswasser der Lager- und Verkehrsflächen ist über Sickergräben innerhalb des Geltungsbereichs zu versickern.

Auswirkungen: *Baubedingte Auswirkungen* auf das Grundwasser können durch den Bodenaushub entstehen.

Anlagebedingte Auswirkungen werden nur in geringer Ausprägung erwartet, da das anfallende Niederschlagswasser der Lager- und Verkehrsflächen über Sickermulden innerhalb des Geltungsbereichs versickert wird.

Betriebsbedingte Auswirkungen werden nicht erwartet.

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Gesamtauswirkungen
Wasser	mittel	gering	keine	gering

2.3 Schutzgut Klima / Luft

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist gem. § 1a Abs. 5 BauGB der Klimaschutz in der Abwägung zu berücksichtigen. Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Wichtigste Handlungsfelder sind die Anpassung an zukünftige durch den Klimawandel bedingte Extremwetterereignisse und Maßnahmen zum Schutz des Klimas, wie die Verringerung des CO₂-Ausstoßes und die Bindung von CO₂ aus der Atmosphäre durch Vegetation. Nachfolgende Punkte fassen Planungsziele mit klimabezogenen Aspekten als Ergebnis der Abwägung zusammen.

Beschreibung: Aufgrund der Lage am Alpenrand weist das Stadtgebiet von Wasserburg am Inn Niederschlagswerte von rund >650 - 700 mm im Sommerhalbjahr* und >350 – 400 mm im Winterhalbjahr* auf. Die mittlere Lufttemperatur beträgt im Sommerhalbjahr 14 - <15 °C und im Winterhalbjahr 2 - <3 °C.

* Sommerhalbjahr: April bis September, Winterhalbjahr: Oktober bis März

Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel		
durch den Klimawandel ausgelöste Aspekte	mögliche Bereiche und Formen der Berücksichtigung in Bebauungsplänen	Berücksichtigung im Geltungsbereich
Hitzebelastung im Geltungsbereich	Anpassung von Baumaterialien, Topografie, Bebauungsstruktur, Freiflächen ohne Emissionen, Gewässer, Grünflächen mit angepasster Vegetation, an Hitze angepasste Beläge	Der Anteil der versiegelten Fläche wird auf das unbedingt nötige Maß beschränkt.

Trockenheit	Versiegelungsgrad, Wasserversorgung, an Trockenheit angepasste Vegetation	Ansaat von entsprechendem Saatgut; bei Gehölzpflanzungen wird auf trockenheitsresistente Arten geachtet
Extreme Niederschläge	Versiegelungsgrad, Kapazität der Infrastruktur, Retentionsflächen, Anpassung der Kanalisation, Sicherung privater und öffentlicher Gebäude, Beseitigung von Abflusshindernissen, Bodenschutz, Hochwasserschutz	Beim Bau von Gebäuden sind die Vorgaben und Empfehlungen des Baugrundgutachters zu beachten.
Starkwindböen und Stürme	Anpassung der Vegetation, tief wurzelnde Bäume, keine Gehölze in Gebäudenähe, bauliche Anpassung von Dach- und Gebäudekonstruktion	Es steht dem Bauherrn frei, nur Bäume mit tiefem Wurzelsystem in der Nähe der Gebäude zu pflanzen, so dass im Falle eines Windwurfs die Gebäude nicht beeinträchtigt werden.

Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (Klimaschutz)

verstärkt zu berücksichtigende Aspekte	mögliche Bereiche und Formen der Berücksichtigung in Bebauungsplänen	Berücksichtigung im Geltungsbereich
Energieeinsparung, Nutzung von regenerativer Energie	Wärmedämmung, Nutzung von erneuerbarer Energie, installierbare erneuerbare Energieanlagen, Anschluss an Fernwärmenetz, Verbesserung der Verkehrssituation, Anbindung an ÖPNV, Radwegenetz, Strahlungsbilanz: Reflexion und Absorption	Regelung energetischer Anforderungen über einschlägige Gesetze und Richtlinien;
Vermeidung von CO ₂ -Emissionen und Förderung der CO ₂ -Bindung	Treibhausgase, Verbrennungsprozesse in privaten Haushalten, Industrie, Verkehr, CO ₂ -neutrale Materialien	Pflanzung von Gehölzen zur Bindung von CO ₂

Bestandsbewertung: Die im Gelände vorhandene Bodennutzung wirkt sich nur geringfügig positiv auf das Klima aus, da bereits Versiegelungen vorhanden sind und ca. zwei Drittel der Fläche bisher als Maisacker genutzt werden, der nur im Frühjahr und Sommer mit einer Vegetation bedeckt ist. Temperatenausgleichende Effekte und Frischluftproduktion sind somit im Geltungsbereich bisher nur sehr eingeschränkt vorhanden.

Vermeidungsmaßnahmen: Durch Baum- und Strauchneupflanzungen sollen kleinklimatische Beeinträchtigungen aufgrund von Versiegelung reduzieren.

Auswirkungen: *Baubedingte Auswirkungen* ergeben sich durch die Emissionen der Baumaschinen. *Anlagebedingt* wird die geplante Bebauung durch die Versiegelung von derzeitigen Acker- und Grünlandfläche das Kleinklima nur geringfügig beeinträchtigen. *Betriebsbedingte Auswirkungen* werden durch den Verkehr zur/von der Kläranlage ausgelöst werden (Abgasemissionen) sowie durch die Emissionen der Klärbecken. (Ergebnisse des Immissionsgutachtens sind noch zu berücksichtigen.)

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Gesamtauswirkungen
Klima / Luft	gering	gering	gering	gering

2.4 Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt

Beschreibung/Bewertung:

Acker, intensiv genutzt, A11

Westlich, nördlich und östlich des bestehenden Klärwerks werden die Felder derzeit als Acker intensiv genutzt (siehe Abb. 4). Die intensive Bewirtschaftung lässt kaum andere Arten aufkommen. Diese struktur- und blütenarme zeigt nur geringe Eignung als Lebensraum oder Futterquelle. In den Zeiten nach der Ernte bleibt die Fläche für längere Zeit ohne Bewuchs, so dass der Humus ungeschützt offenliegt. Ökologisch ist diese Fläche daher nur sehr geringwertig. In der BayKompV wird sie mit zwei Wertpunkten angegeben. Die Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen ist sehr gering.



Abbildung 4: Acker, intensiv genutzt

artenarme Krautflur, K11

Nordwestlich schließt an das eingezäunte Klärwerksgelände ein reiner Brennesselbestand an (siehe Abb. 5). Die Brennesseln zeigen einen sehr eutrophen Standort an (Stickstoffzeiger!). Dieser Bestand ist ökologisch nur von geringer Bedeutung. In der BayKompV wird er mit vier Wertpunkten geführt. Gegenüber Beeinträchtigungen ist er unempfindlich.



Abbildung 5: Brennnesselflor

Gewässerbegleitgehölz, L543-WN00BK

Der Baum-/Strauchbestand entlang des Gwengwiesengrabens ist in der amtlichen Biotopkartierung als Gewässerbegleitgehölz aufgenommen (Biotop Nr. 7939-0079-001) (siehe Abb. 6). In der Baumschicht überwiegt die Schwarzerle. Die Strauchschicht wird von Holunder und Traubenkirsche dominiert. Das Gewässerbegleitgehölz ist von hohem ökologischem Wert. In der BayKompV sind dafür 13 Wertpunkte veranschlagt. Entsprechend hoch ist die Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen.



Abbildung 6: Blick auf Gewässerbegleitgehölze südlich der Kläranlage

Baumreihe/Einzelbäume mittlerer Ausprägung, B312

Die Eingrünung entlang der jetzigen Kläranlagengrenze besteht aus heimischen Bäumen. Die Gehölze wurden entlang Kläranlagengrenze nicht durchgehend sondern einzeln bzw. grup-

penweise gepflanzt (siehe Abb. 7). Der ökologische Wert dieser Gehölze ist mittel (9 WP gem. BayKompV).



Abbildung 7: Einzelbäume und Baumgruppen entlang der Kläranlagengrenze

Mäßig extensiv genutztes artenarmes Grünland, G211

Flächenhafte Gras-/Krautflur im Bereich innerhalb der bestehenden Kläranlage (siehe Abb. 8). Die Flächen werden nicht gedüngt und nur zweimal jährlich gemäht. Der Bestand ist artenarm und je nach Untergrund zusammengesetzt (z. T. auf ehemaliger Baustraße bzw. Kran-aufstellfläche). Der Bestand wird von Süßgräsern dominiert mit beigemischten krautigen Arten. Die ökologische Bedeutung ist mittel (6 Wertpunkte gem. BayKompV). Die Empfindlichkeit gegenüber Störungen und sonstigen Beeinträchtigungen ist gering.



Abbildung 8: Blick von Osten nach Westen; artenarmer Wiesenbereich innerhalb der Kläranlage

mäßig artenreiche Krautflur auf nassem Standort, K123

Westlich des Klärbeckens entwickelte sich seit 2021 auf einer anplanierten Aufschüttung des Aushubs des westlichen Nachklärbeckens eine mit Schilf durchsetzte Krautflur, wobei das Schilf ca. 30 % der Deckung übernimmt (überwiegend im südlichen Bereich). Die anderen 70 % werden von fast ausschließlich Kräutern abgedeckt. Nur wenige Gräser bereichern den Bestand, z. B. Wolliges Honiggras und Flatter-Binse. Die Kräuteranteil setzt sich überwiegend aus folgenden Arten zusammen: Kratzdisteln, Kletten-Labkraut, Schafgarbe, Natternkopf, Skabiosen-Flockenblume, Wegwarte, Lichtnelke, Mädesüß, Kriechender Günsel, Wilde Karde, Weg-Malve und Brennnesseln. Brombeer- und Weidenjungwuchs ergänzen den Bestand (siehe Abb. 9). Der Bestand entspricht nicht den Anforderungen der Biotopkartierung bzw. der Kartieranleitung für § 30-Flächen. Der Blütenreichtum der unterschiedlichen Krautarten und die geringe Mahdfrequenz (einmal jährlich) bieten zahlreichen Arten über eine lange Zeit im Jahr Nahrung und Unterschlupf. Die ökologische Bedeutung ist daher mittel (7 Wertpunkte in der BayKompV). Die Empfindlichkeit gegenüber Störungen und Eingriffen ist gering bis mittel.



Abbildung 9: von hohen Kräutern dominierter Bestand

bestehende Gebäude, Klärbecken, versiegelte Wege, V11

Bereits versiegelte Flächen ohne ökologische Bedeutung. 0 Wertpunkte gem. BayKompV

Vermeidungsmaßnahmen: Pflanzungen von standortgerechten heimischen Laubbäumen und Hecken.

Auswirkungen: Bau- und anlagenbedingte Auswirkungen: Das für die Kläranlage festgesetzte Maß der baulichen Nutzung mit einer Grundflächenzahl von 0,8 erlaubt einen hohen Nutzungs- bzw. Versiegelungsgrad.

Der Bereich des Gewässerbegleitgehölzes wird als zu erhaltende private Grünfläche festgesetzt und fällt daher nicht in den Eingriffsbereich.

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Gesamtauswirkungen
Pflanzen / biol. Vielfalt	gering	gering-mittel	keine	gering

2.5 Schutzgut Tiere

Beschreibung: Das Klärwerksgelände ist teilweise sehr intensiv genutzt. Hier finden sich keine Habitatstrukturen für Tiere. Andere Bereich innerhalb des Geltungsbereichs sind mit Krautfluren, mäßig extensivem Grünland und einzelnen Gehölzen bestanden. Hier könnte sich evtl. die europarechtlich geschützte Zauneidechse aufhalten. Die Einzelbäume und das Gewässerbegleitgehölz wären mögliche Habitate für Vögel. Der Gwengwiesengraben mit seinem Begleitgehölze könnte als Lebensraum für Amphibien dienen. Keine dieser Artengruppen wurde bisher auf ihr Vorkommen im Geltungsbereich bzw. Wirkraum je Artengruppe untersucht.

Die Ackerflächen im weiteren Umgriff der Kläranlage sind gut dokumentierte Kiebitzhabitate (bis auf den südöstlichen Quadranten von der Kläranlage aus gesehen). Im Fin-Web des Landesamts für Umwelt wurden folgende Bereiche als Feldvogel-Kulisse (Kiebitz) dargestellt (siehe Abb. 10).

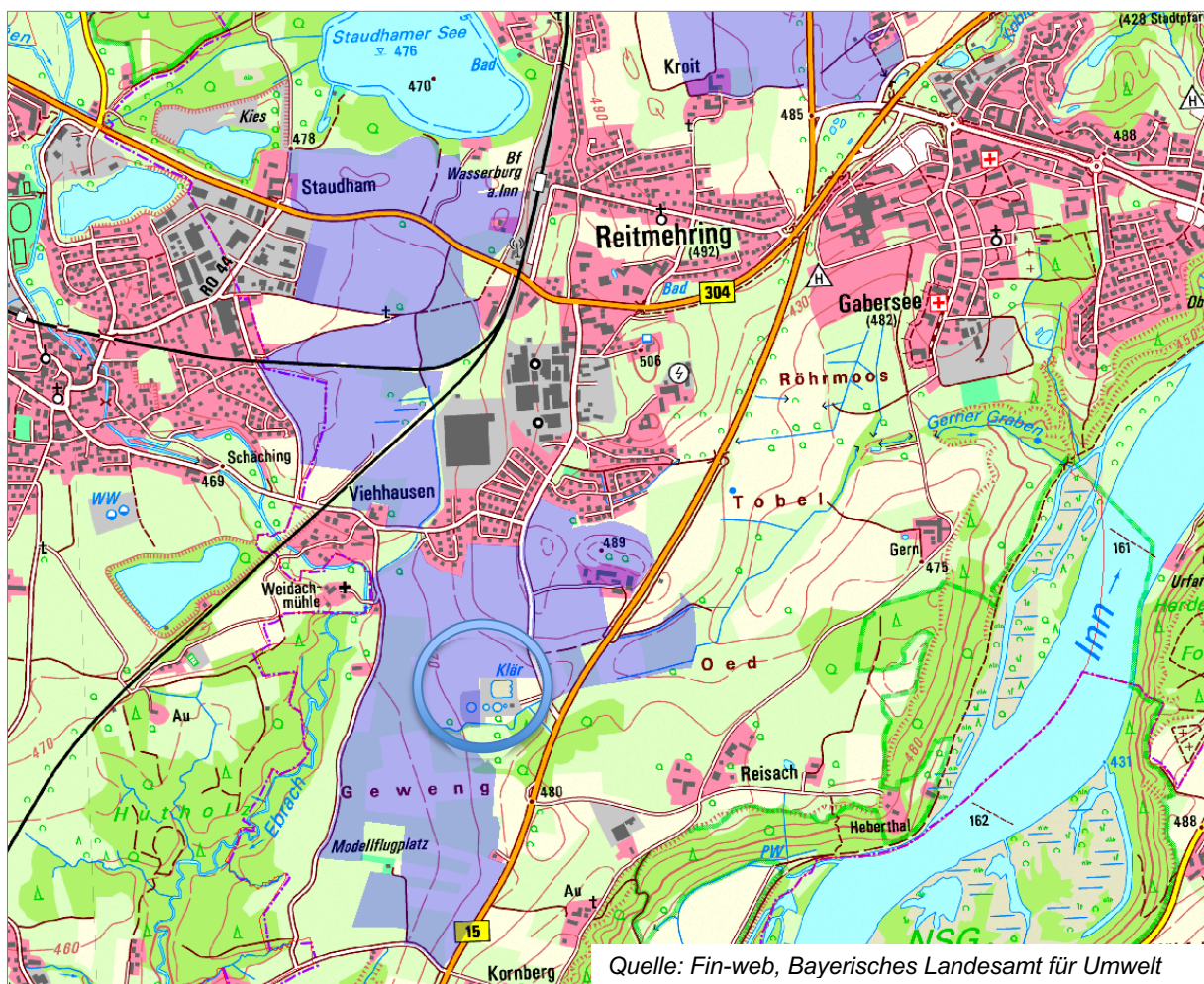


Abbildung 10: lila hinterlegte Flächen: FeldvogelKulisse – Kiebitz, mit Markierung des Geltungsbereichs; ohne Maßstab

In der Artenschutzkartierung wurden die gesichteten Brutplätze dargestellt. Nachfolgende Abbildung zeigt die Brutstandorte in den Jahren von 2012 bis 2022 (siehe Abb. 11).

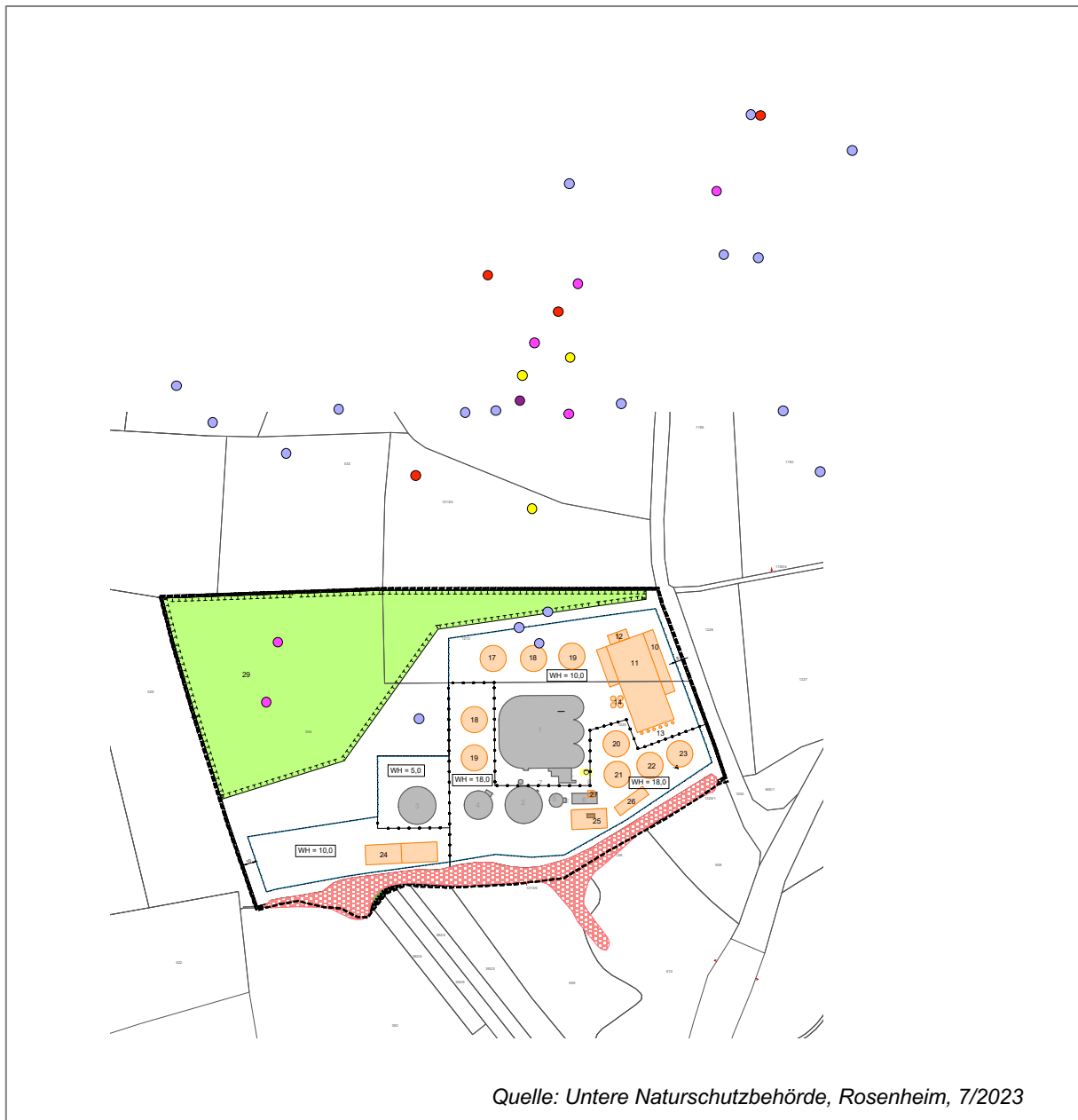


Abbildung 11: Zusammenfassende Darstellung der Brutstandorte des Kiebitzes in den Jahren 2012-2022
(Quelle: Artenschutzkartierung, Untere Naturschutzbehörde Rosenheim)

Legende:

- gelb: Neststandort im Jahr 2022
- magenta: Neststandort im Jahr 2021
- dunkelviolet: Neststandort im Jahr 2020
- rot: Neststandort im Jahr 2019
- helllila: Neststandort in den Jahren 2012 – 2018

Im Jahr 2023 konnten keine Bruten im weiteren Bereich zwischen Reitmehring und der Kläranlage MEGGLE nachgewiesen werden.

Eine umfangreiche Bestandserhebung der Feldvogelpopulation, der Avifauna allgemein (inkl. Gewässerbegleitgehölz, Gebäude und bestehende Gehölze innerhalb der Kläranlage) sowie der Artengruppen Reptilien und Amphibien ist im Jahr 2024 noch durchzuführen und in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) abzuarbeiten.

Bewertung: Bayern- bzw. deutschlandweit hat sich das Kiebitz-Vorkommen drastisch reduziert. Der Hauptgrund liegt in der intensiven Bewirtschaftungsweise der Äcker und der fehlenden Randstreifen. Gerade in dem Zeitfenster, in dem das Brutgeschehen und die Aufzucht der Jungtiere erfolgt, werden heutzutage die Äcker bearbeitet, schützende Grünstreifen werden nicht angelegt und wasserführende Seigen fehlen. Daher sind geeignete Brutplätze umso wertvoller. Im Bereich zwischen Reitmehring und der Kläranlage der Fa. MEGGLE finden sich noch Flächen, die kiebitzschonend bewirtschaftet werden (d. h. frühe Ackervorbereitung im März, dann Ruhe der Fläche und Ansaat mit Mais oder Getreide erst wieder ab Anfang Mai (wenn die Jungtiere das Gebiet verlassen haben bzw. fliehen können).

Vermeidungsmaßnahmen:

- Schutz von potenziell vorhandenen Brutvögeln durch Gehölzfällungen ausschließlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (also in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar).
- Das Beleuchtungskonzept ist zwingend artenschutzfachlichen Gesichtspunkten anzupassen. Die von den Beleuchtungseinrichtungen im Außenbereich ausgehende Streulichtwirkung ist durch entsprechende Platzierung der Lichtquellen und Anpassung der Lichtkegel zu minimieren. Nach oben oder seitwärts gerichtete Strahler sind nicht zulässig. Es dürfen ausschließlich warmweiße LED-Lampen mit einer Farbtemperatur von 2700 bis max. 3000 Kelvin verwendet werden. Eine dauerhafte nächtliche Beleuchtung im Außenbereich ist nicht gestattet.
- Schutz des Kiebitzes durch folgende Maßnahmen:
 - Gebäude mit bis zu 18 m Höhe sind nur im dafür festgesetzten Bereich südlich der bestehenden hohen Gehölze gestattet; also außerhalb des Einflussbereichs bzw. des Blickwinkels der bisher bekannten Brutplätze (siehe nachfolgende Abb. 14). Die Höhe der Bäume wird auf 20-25 m geschätzt.

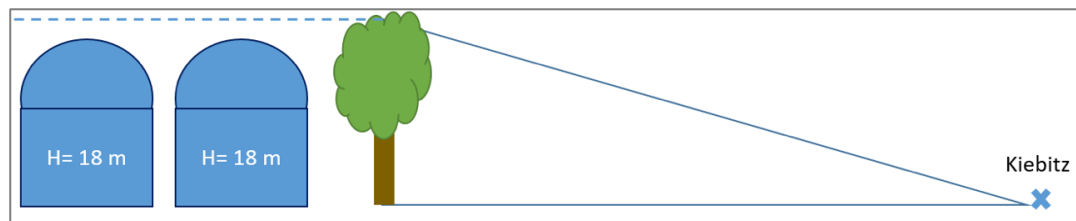


Abbildung 12: schematische Darstellung (Quelle: MEGGLE) der Situierung der geplanten Türme hinter den bestehenden hohen Bäumen

- Staffelung der festgesetzten maximalen Gebäudehöhen im Bebauungsplan, um die Kulissenwirkung zu reduzieren (siehe Abb. 13)
- kiebitzfreundliche randliche Eingrünung des Geltungsbereichs mit artenreicher Krautflur, um keine Kulissenwirkung für die im Nahbereich regelmäßig brütenden Kiebitze zu schaffen

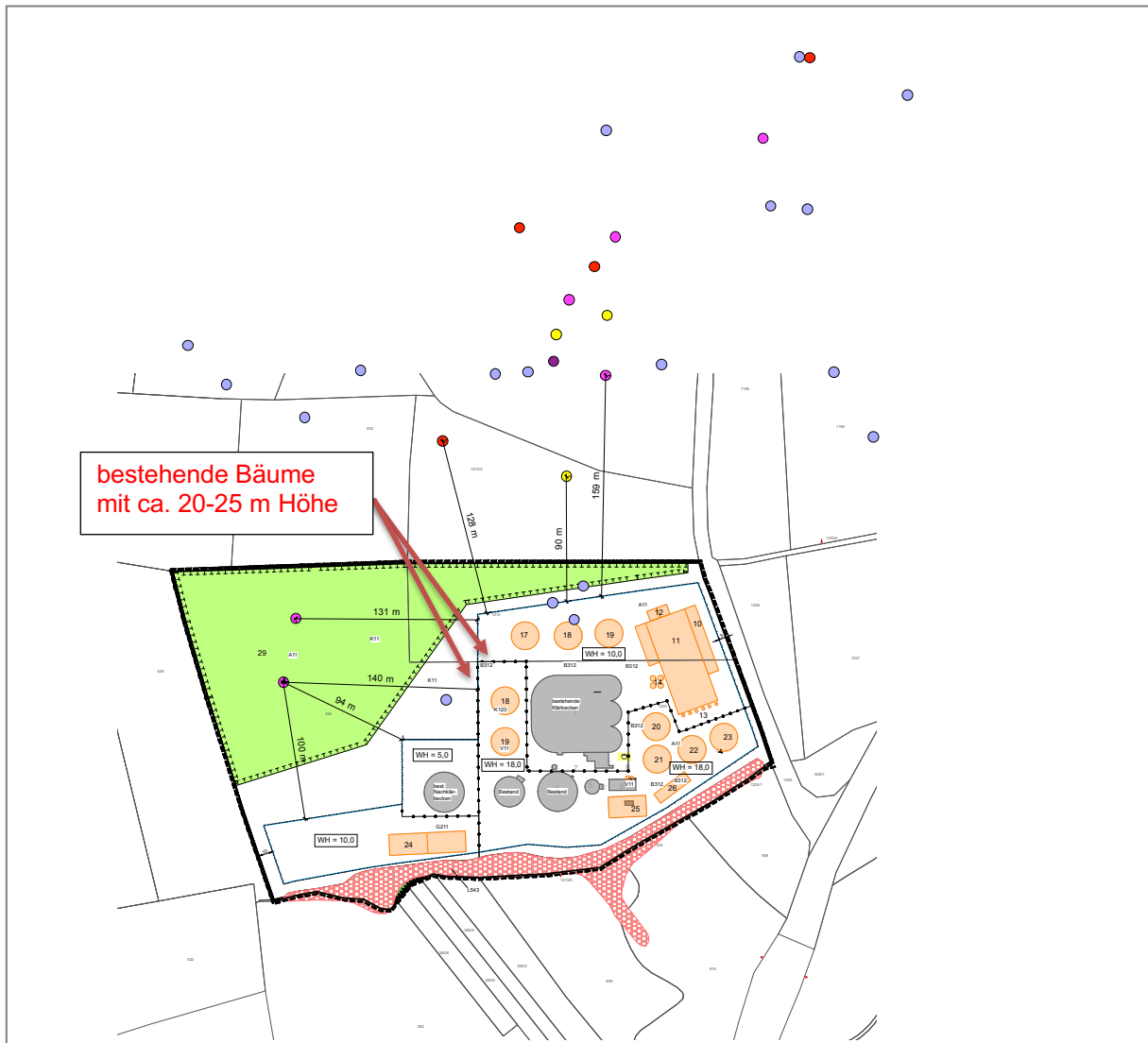


Abbildung 12: Abstände zwischen den bekannten aktuellen Kiebitzbrutplätzen und den Bereichen mit Festsetzungen von unterschiedlicher maximaler Wandhöhe

Auswirkungen: Baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere können durch die Einhaltung einer auf die Baustelle abgestimmte Bauzeitenregelung vermieden werden. Entsprechende Nebenbestimmungen sind in die Genehmigung der Bauvorhaben aufzunehmen.

Anlagenbedingte Auswirkungen sind v. a. die Zerstörung bzw. Überbauung von Brutplätzen. Diese Vogelart reagiert sehr empfindlich auf hohe Strukturen wie z. B. Bäume, Gebäude etc. Brutplätze werden i. d. R. nur in ausreichendem Abstand zu dieser als Bedrohung empfundenen Kulisse angelegt (Schutz vor Prädatoren). Vermeidungsmaßnahmen hierzu sind noch in Bearbeitung und werden mit der Höheren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Betriebsbedingte Auswirkungen könnten z. B. der LKW-Verkehr in Verbindung mit der geplanten Biogasanlage sein. Die Bewertung bzw. festzusetzende Vermeidungsmaßnahmen sind noch in Bearbeitung.

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Gesamtauswirkungen
Tiere	gering			

2.6 Schutzgut Mensch (Erholungsnutzung, Lärm / Immissionen)

Erholungsnutzung

Beschreibung: Der Geltungsbereich ist aufgrund seiner jetzigen Bewirtschaftung (Acker, Kläranlage) für die Erholungsnutzung nicht von Bedeutung.

Bestandsbewertung: Der derzeitige Nutzen für die Naherholung ist vernachlässigbar. Eine Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen ist für dieses Schutzgut nicht gegeben.

Auswirkungen: *Baubedingte Auswirkungen* auf die Erholungsnutzung sind nicht zu erwarten, da sich in der Nähe keine Naherholungsstrukturen befinden, die dabei beeinträchtigt werden können. *Anlagebedingte* negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten. *Betriebsbedingte Auswirkungen* werden ebenfalls nicht erwartet.

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Gesamtauswirkungen
Mensch / Erholungsnutzung	gering	gering	gering	gering

Lärm / Immissionen

Beschreibung: Die Betrachtungen zum Schutzgut Mensch / Lärm konzentrieren sich auf das Wohnen und das Wohnumfeld und damit die Siedlungsgebiete und deren angrenzenden Bereiche als Lebens-, Arbeits- und Aufenthaltsraum des Menschen. Einbezogen sind sowohl die geschlossenen Siedlungsgebiete als auch die Wohngebäude in Einzellage bzw. im Außenbereich. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in ca. 150 m Entfernung in westlicher Richtung. In ca. 280 m Entfernung in nördlicher Richtung befindet sich der südliche Ortsrand von Reitmehring (siehe Abb. 14).

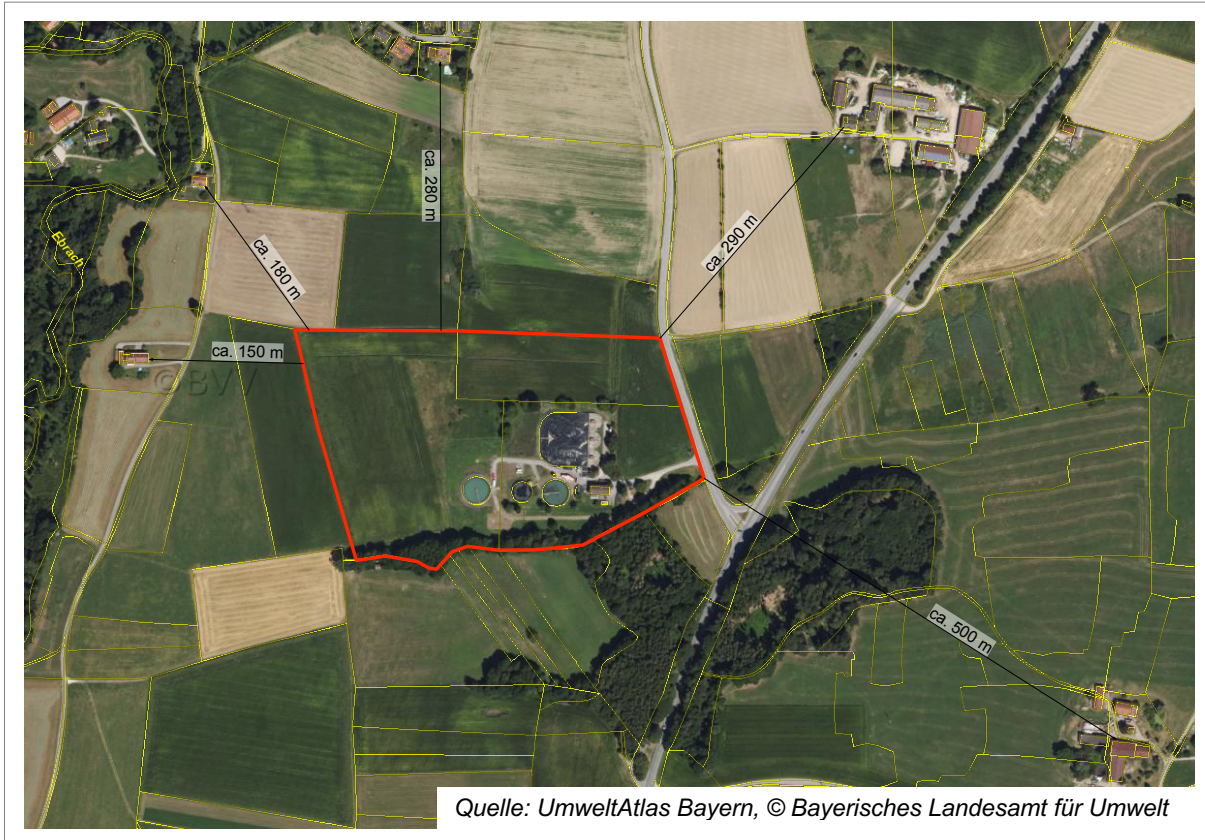


Abbildung 14: Abstände der Wohnbebauung zum geplanten Geltungsbereich; Eintragungen in den Kartenauszug durch den Verfasser

Bestandsbewertung: Die Kläranlage arbeitet relativ geräuscharm. Die größten Lärmemissionen gehen derzeit von der Umschichtung in Lagermulden sowie der Verladung und Abfuhr durch LKW des getrockneten Klärschlammes aus.

Auswirkungen: Baubedingter Lärm, der sich negativ auf die umliegenden Wohnbebauungen auswirkt, wird nur in geringem Ausmaß erwartet. *Anlagebedingte/betriebsbedingte Auswirkungen:* Zur Absicherung der Wohnbebauung in der Nachbarschaft wird derzeit Immissionsschutzgutachten durch das Ingenieurbüro Müller-BBM GmbH erarbeitet. nachfolgend ein Auszug aus dem vorläufigen Gutachten:

„An das Plangebiet der MEGGLE Kläranlage grenzen im Abstand von ca. 400 – 450 m kleinere Weiler im Außenbereich sowie im Norden ein Allgemeines Wohngebiet mit der Antonius-siedlung in Reitmehring an. Im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung werden die Schallemissionen der bestehenden Kläranlage erfasst sowie die Schallemissionen der künftigen Planung ermittelt. Darauf aufbauend wird eine Emissionskontingentierung nach der DIN 45691 durchgeführt, welche eine schalltechnische Verträglichkeit der Planung an den maßgeblichen Immissionsorten in der Nachbarschaft gemäß der DIN 18005 in Verbindung mit der TA Lärm sicherstellt. Ziel ist es, dass die Zusatzbelastung durch das Plangebiet, die Immissionsrichtwerte der TA Lärm um mindestens 6 dB, wenn möglich 10 dB unterschreitet und somit irrelevant im Sinne von Kapitel 3.2.1 der TA Lärm ist.“

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Gesamt-auswirkungen
Mensch / Lärm	gering			

2.7 Schutzgut Landschaft

Beschreibung: Der Geltungsbereich schließt westlich an die Megglestraße an. Im Süden ist er durch das Gewässerbegleitgehölz am Gwengwiesengraben begrenzt. Hoher Baumbestand verhindert Einblicke von dieser Seite.

Bestandsbewertung: Die derzeitige Nutzung des Gebiets selbst sowie seiner Umgebung ist landwirtschaftlich geprägt.



Abbildung 15: Blick von Osten auf den Eingangsbereich der bestehenden Kläranlage

Auswirkungen: *Baubedingte Auswirkungen* auf das Landschaftsbild sind von geringem Umfang und auf die Bauzeit beschränkt.

Negative *anlagebedingte Auswirkungen* auf das Landschaftsbild sind durch die ca. 18 m hohen Türme der Biogasanlage zu erwarten. Die bestehende Eingrünung des Klärwerksgeländes kann die Fernwirkung dieser Türme mindern. Durch zusätzliche Pflanzmaßnahmen mit Großbäumen zur Ergänzung des Baumbestands entlang der Megglestraße würden diese hohen Bauwerke auf lange Sicht gut verdecken bzw. in die Landschaft einbinden.

Betriebsbedingte Auswirkungen sind der Quell- und Zielverkehr der Kläranlage mit LKW.

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Gesamtauswirkungen
Landschaft	gering	mittel	gering	gering

2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter sind von dem Eingriff nicht betroffen.

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Gesamtauswirkungen
Kultur- und sonst. Sachgüter	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen	keine

2.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Als „Wechselwirkungen“ bezeichnet man Prozesse, die sich zwischen den einzelnen Schutzgütern abspielen. Diese können informativer, energetischer oder stofflicher Art sein und gegenläufig, additiv oder synergetisch zusammenwirken.

Die Wechselwirkungen, die durch das hier behandelte Bauprojekt ausgelöst werden, beziehen sich im Wesentlichen auf die Schutzgüter Boden und Wasser. Bei der Situation im Geltungsbereich mit dem hoch anstehenden Grundwasser können sich Auswirkungen auf den Boden auch das Grundwasser beeinflussen.

3 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Die Genehmigung der Kläranlage MEGGLE läuft Ende 2025 aus. Ohne die Abwasserreinigungsanlage kann die Fa. MEGGLE nicht produzieren und damit die Rohstoffströme, insbesondere die Milch der Landwirte, sowie die Weiterverarbeitung der Molke und sonstiger Rohstoffe nicht gewährleisten.

4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

4.1 Schutzgutbezogene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Schutzgut Wasser

- Stellplätze sind in wasserdurchlässiger Form auszubilden.
- Das anfallende Niederschlagswasser der Lager- und Verkehrsflächen ist über Sickergräben innerhalb des Geltungsbereichs zu versickern.

Schutzgut Klima / Kleinklima

- Durch Baum- und Strauchneupflanzungen sollen kleinklimatische Beeinträchtigungen aufgrund von Versiegelung reduzieren.

Schutzgut Pflanzen und die biologische Vielfalt

- Pflanzungen von standortgerechten heimischen Laubbäumen und Hecken

Schutzgut Tiere

- Schutz von potenziell vorhandenen Brutvögeln durch Gehölzfällungen ausschließlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (also in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar).

- Das Beleuchtungskonzept ist zwingend artenschutzfachlichen Gesichtspunkten anzupassen. Die von den Beleuchtungseinrichtungen im Außenbereich ausgehende Streulichtwirkung ist durch entsprechende Platzierung der Lichtquellen und Anpassung der Lichtkegel zu minimieren. Nach oben oder seitwärts gerichtete Strahler sind nicht zulässig. Es dürfen ausschließlich warmweiße LED-Lampen mit einer Farbtemperatur von 2700 bis max. 3000 Kelvin verwendet werden. Eine dauerhafte nächtliche Beleuchtung im Außenbereich ist nicht gestattet.
- Schutz des Kiebitzes durch folgende Maßnahmen:
 - Gebäude mit bis zu 18 m Höhe sind nur im dafür festgesetzten Bereich südlich der bestehenden hohen Gehölze gestattet; also außerhalb des Einflussbereichs bzw. des Blickwinkels der bisher bekannten Brutplätze (siehe nachfolgende Abb. 14). Die Höhe der Bäume wird auf 20-25 m geschätzt.
 - Staffelung der festgesetzten maximalen Gebäudehöhen im Bebauungsplan, um die Kulissenwirkung zu reduzieren
 - kiebitzfreundliche randliche Eingrünung des Geltungsbereichs mit artenreicher Krautflur, um keine Kulissenwirkung für die im Nahbereich regelmäßig brütenden Kiebitze zu schaffen

Schutzgut Landschaft

- Einbindung der Anlage in die Landschaft durch die Situierung der Ausgleichsfläche entlang der gesamten Nordgrenze sowie zu zwei Dritteln im Westen. Von Süden ist die Anlage nicht einsehbar, da hier das Gewässerbegleitgehölz steht. Pflanzung von Gehölzen entlang der Megglestraße.
- Festsetzung von nicht reflektierenden Materialien in gedeckten Farben (Grün-, Grau- oder Erdtöne) für alle Bauteile

4.2 Methodik der Eingriffsbilanzierung

Der Ermittlung des Ausgleichsbedarfs wurde der Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr, Stand Dezember 2021, zu Grunde gelegt. Dabei wurden für das Schutzgut Arten und Lebensräume die im Untersuchungsraum vorhandenen Flächen je nach ihren Merkmalen und Ausprägungen den Biotop- und Nutzungstypen (BNT) der Biotopwertliste der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) zugeordnet.

Für die Ermittlung der Eingriffsschwere wird die Intensität des Eingriffs eingeschätzt. Diese wird vom Maß der vorgesehenen baulichen Nutzung (Grundflächenzahl = GRZ) abgeleitet. Die betroffene Fläche wird somit mit dem Grundwert des betroffenen BNT und der GRZ multipliziert. Dies ergibt den Ausgleichsbedarf in Wertpunkten.

Durch Vermeidungsmaßnahmen ist ggf. eine Reduktion um bis zu 20 % möglich. Dies ist abhängig von dem Umfang und der Qualität der gewählten Maßnahmen.

4.3 Eingriffsbilanzierung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Sinne des Gesetzes (§14 BNatSchG) Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (vgl. §15 BNatSchG). Nicht vermeidbare Eingriffe sind auszugleichen. Für Eingriffe im Rahmen der Bauleitplanung ist der Leitfaden „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ anzuwenden.

Bedarfsermittlung:

Innerhalb des Geltungsbereichs bestehen Bereiche mit unterschiedlicher Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild. Die Bewertung entsprechend ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild erfolgt gemäß der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) (siehe nachfolgende Tab. 1).

Bereich	Bestand	Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild	Wertpunkte gem. BayKompV
V11	versiegelte Fläche	keine	0
A11	Acker, intensiv genutzt	gering	2
K11	Krautflur, artenarm	gering	4
G211	mäßig extensives Grünland, artenarm	mittel	6
K123	artenreiche Krautflur auf nassem Standort	mittel	7
B312	Baumreihe, überwiegend heimische Arten, mittlere Ausprägung	mittel	9
L543-GH00BK	Gewässerbegleitgehölz, biotopkartiert	hoch	13 (12-1*=13)

Tabelle 1: Bedeutung des Bestands für Naturhaushalt und Landschaftsbild

* Zzgl. 1 Wertpunkt, da der Bestand der Biotopkartierung entspricht.



Abbildung 13: Darstellung des Bestands und des Eingriffsbereichs (rot), ohne Maßstab

Die Eingriffsschwere ergibt sich aus dem Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad. Ein Beurteilungsfaktor ist dabei die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ).

Nicht als Eingriff berücksichtigt wurden folgende Bereiche innerhalb des Geltungsbereichs:

- Die im Bestandsplan dargestellte Biotopfläche; sie wird im Bebauungsplan als „zu erhalten“ festgesetzt.
- Der als Ausgleichsfläche festgesetzte Bereich.
- bestehende Versiegelungen

In nachfolgender Tabelle wird der Ausgleichsflächenbedarf ermittelt:

Bereich	Grundwert	Flächengröße in qm	GRZ	nötiger Kompensationsbedarf in Wertpunkte
A11	2	24.524	0,8	39.238
K11	4	2.777	0,8	8.886
G211	6	13.252	0,8	63.610
K123	7	1.870	0,8	10.472
B312	9	1.324	0,8	9.533
gesamt		43.747		131.739

Tabelle 2: Berechnung des Ausgleichsflächenbedarfs

Der Eingriffsraum umfasst einen Bereich von 43.747 qm. Die im Geltungsbereich nicht als Eingriffsraum gewerteten Flächen wurden dargestellt und erklärt.

Durch das gewählte Maß der Nutzung (GRZ) von 0,8 ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 131.739 Wertpunkten.

4.4 Ausgleichsmaßnahmen

Die Ausgleichsfläche befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs auf den Flurstücken Nr. 534 und 1213, Gemarkung Attel (siehe Abb. 17). Sie hat eine Größe von 25.770 qm und ist an der Nordwestecke des Geltungsbereichs verortet. Ein sich verjüngender Streifen (von ca. 30 m auf ca. 7 m) setzt sich entlang der nördlichen Geltungsbereichsgrenze in Richtung Osten fort.

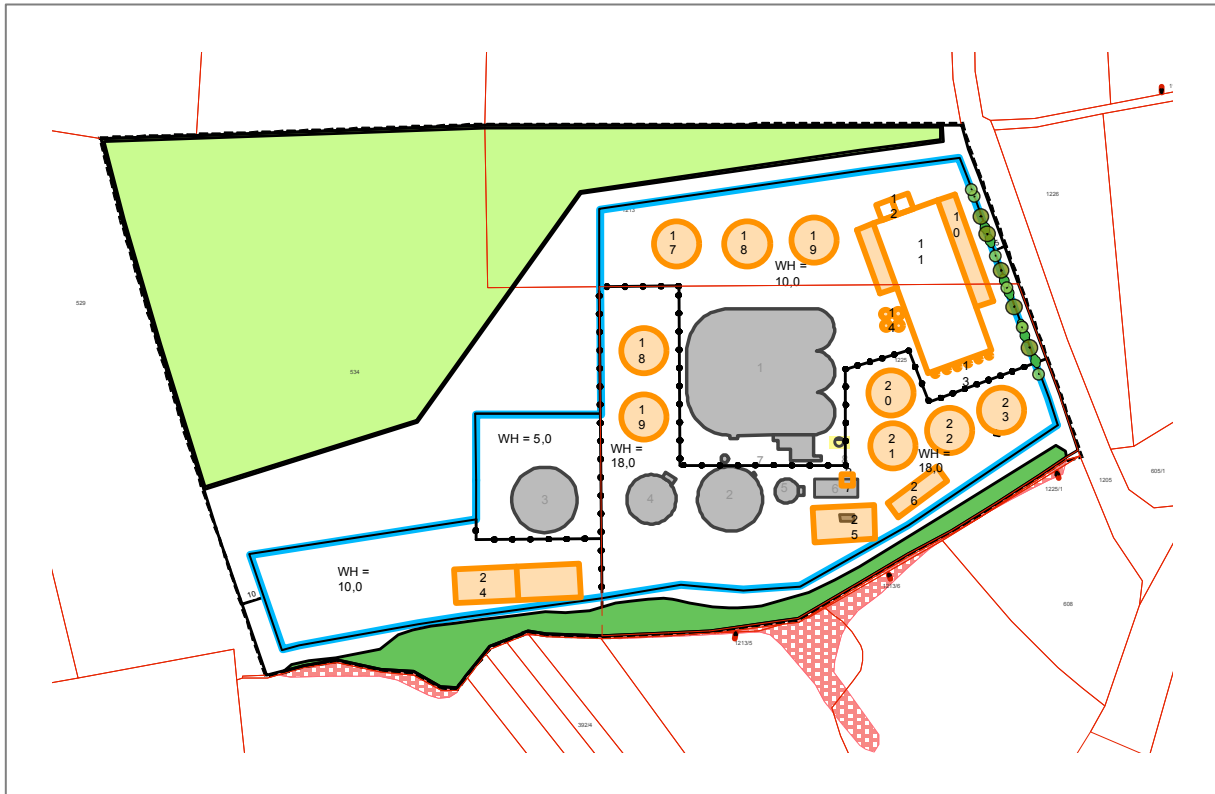


Abbildung 14: Ausgleichsfläche (hellgrün) im nordwestlichen Eck des Geltungsbereichs

Planungskonzept: Da es sich bei den beeinträchtigten Biotop- und Nutzungstypen um keine gesetzlich geschützten Biotope handelt, ist es nicht nötig, gleichartige Biotopstrukturen zu entwickeln. Demnach ist es möglich, den Schwerpunkt des Ausgleichsflächen-Planungskonzepts auf das Thema „Kiebitz - Lebensraumverbesserungen“ zu legen.

Maßnahme 1: Anlage einer/s artenreichen Krautflur/Ackerrandstreifens, K132

- Insbesondere entlang des Zauns um die Kläranlage und der Geltungsbereichsgrenze

Maßnahme 2: Anlage von Seigen/feuchten Mulden, S131

- Ausheben von flachen Mulden und Abdichtung mit Lehmschlag
- Sicherstellung von flachem Wasserstand in den flachen Mulden im Zeitraum der Brut und der Aufzucht der Kiebitze

Maßnahme 3: Anlage einer mäßig artenreichen, extensiven Feuchtwiese, G221

- Einsaat einer Teilfläche des jetzigen Ackers mit Saatgut für extensive Feuchtwiesen
- Keine Mahd vor dem 15. Juni
- Mahd zweimal jährlich

Maßnahme 4: Entwicklung eines Ackers mit seltener Segetalvegetation, A13 (PIK-Maßnahme)

- Bodenbruch im Februar
- Keine Bewirtschaftung des Geländes in der Brut- und Aufzuchtzeit der Kiebitze von Anfang März bis Ende April
- Maiseinsaat erst im Mai
- Einsaat von artenreicher Segetalvegetation zwischen den Reihen

Die Ausgleichsmaßnahmen sind noch final mit der Höheren Naturschutzbehörde abzustimmen, zu konkretisieren und gemäß der BayKompV zu bewerten.

4.5 Darstellung des Ausgleichsumfangs

Die nachfolgende Tabelle ist noch in Bearbeitung!

Maßnahme	Bestand/Code	WP	Entwicklungsziel/Code	WP	Aufwertung in Wertpunkten	Fläche in qm	Kompensationsumfang in WP
1	A11	2	K132	8	6		
2	A11	2	S131	6	4		
3	A11	2	G221	9	7		
4	A11	2	A12	4	2		
					gesamt		

Tabelle 3: Ausgleichsumfang

4.6 Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich

Noch in Bearbeitung!

5 Planungsalternativen

Am gewählten Standort befindet sich bereits die bisherige Kläranlage der Fa. MEGGLE. Eine Errichtung der Kläranlage an einem anderen Standort würde einen völligen Neubau der gesamten Anlage bedeuten. Dies ist aus wirtschaftlichen und technischen Gründen nicht machbar. Zudem stünden keine geeigneten Standorte zur Verfügung.

Eine Modernisierung und Erweiterung der Abwasserreinigungsanlage sowie der Bau einer Biogasanlage im Sinne der Förderung der Stoffkreisläufe ist an diesem Standort die einzig sinnvolle Maßnahme.

6 Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Die Analyse und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erfolgte verbal argumentativ. Zur Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs wurde der Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (StMLU, 2021) herangezogen.

7 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Hinweise von den zuständigen Fachbehörden und aus der Öffentlichkeit, die unvorhergesehene erhebliche Auswirkungen des Bebauungsplanes auf die Umwelt betreffen, müssen überprüft werden. Gegebenenfalls müssen Maßnahmen zu deren Abhilfe in Abstimmung mit den Fachbehörden durchgeführt werden.

8 Zusammenfassung

Die Fa. MEGGLE plant die Modernisierung und Erweiterung ihrer bestehenden Kläranlage. Dabei ist grundsätzlich mit erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern zu rechnen. Durch die Festsetzung und Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen können diese Beeinträchtigungen erheblich reduziert werden. Nicht vermeidbare negative Umweltauswirkungen werden ausgeglichen.

Die nachfolgende Tabelle 4 zeigt die Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Schutzgüter zusammenfassend auf. Die festgesetzten Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen wurden darin bereits berücksichtigt.

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Gesamtauswirkungen
Boden / Fläche	hoch	hoch	gering	hoch
Wasser	mittel	gering	keine	gering
Klima / Luft	gering	gering	gering	gering
Pflanzen / biol. Vielfalt	gering	gering-mittel	keine	gering
Tiere	gering			
Mensch / Erholungsnutzung	gering	gering	gering	gering
Mensch / Lärm	gering			
Landschaft	gering	mittel	gering	gering
Kultur- und Sachgüter	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen	keine

Tabelle 4: Zusammenfassung der Auswirkungen auf die Schutzgüter

Die verbale Zusammenfassung der Auswirkungen auf die Schutzgüter ist noch in Bearbeitung.

Traunstein, den 20.09.2023



.....
Dipl.-Ing. (FH) Helmut Mühlbacher
Landschaftsarchitekt

Literaturverzeichnis und Quellen

- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg.): Der Gley, nasse Füße, Augsburg, Stand April 2007
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg.): FIN-Web, Naturräume, abgerufen am 10.07.2023, https://www.lfu.bayern.de/natur/fis_natur/fin_web/index.htm
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg.): UmweltAtlas Bayern, Boden, Übersichtsbodenkarte M 1:25000, abgerufen am 10.07.2023, https://www.umweltatlas.bayern.de/mapapps/resources/apps/lfu_boden_ftz/index.html?lang=de
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg.): UmweltAtlas Bayern, Natur, Biotopkartierung Stadt, abgerufen am 10.07.2023, https://www.umweltatlas.bayern.de/mapapps/resources/apps/lfu_natur_ftz/index.html?lang=de
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg.): UmweltAtlas Bayern, Naturgefahren, Überschwemmungsgefahren, abgerufen am 10.07.2023 https://www.umweltatlas.bayern.de/mapapps/resources/apps/lfu_naturgefahren_ftz/index.html?lang=de
- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN, FÜR LANDESENTWICKLUNG UND HEIMAT (2013): Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), München
- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR (2021): Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft. Ein Leitfaden
- LANDRATSAMT ROSENHEIM, UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE (2023): Artenschutzkartierung Kiebitz 2012-2022
- MÜLLER-BBM (2023):
- REGIONALER PLANUNGSVERBAND SÜDOSTOBERBAYERN: Regionalplan Südostoberbayern (Fassung von 2001 inkl. aller Änderungen bis Mai 2020)

Gesetze

- BAUGESETZBUCH (BauGB), (Stand 1. Januar 2018)
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG), (Stand 29. Juli 2009, zul. geänd. durch Art. 1 ÄndG v. 15.09.2017)